

BGer 4A 306/2024 vom 12. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_306_2024

FR: TF 4A 306/2024 du 12 septembre 2024

IT: TF 4A 306/2024 del 12 settembre 2024

Regeste

Handelsregistersperre, | Register

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist gemäss Art. 90 BGG zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Vor- und Zwischenentscheide, welche nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand zum Gegenstand haben, sind unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht anfechtbar.

E. 1.1

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen gelten nur dann als Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG, wenn sie in einem eigenständigen Verfahren ergehen. Selbstständig eröffnete Massnahmeentscheide, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens Bestand haben beziehungsweise unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird, stellen Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG dar (BGE 144 III 475 E. 1.1.1; 138 III 46 E. 1, 76 E. 1.2, 333 E. 1.2). Dies gilt nicht nur, wenn eine vorsorgliche Massnahme erlassen, sondern auch wenn eine solche verweigert wird (BGE 144 III 475 E. 1.1.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_427/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 1.2.2). Die Beschwerdeführer beantragten den Erlass einer vorsorglichen Massnahme bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Nichtigkeitserklärung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beschwerdegegnerin vom 27. April 2022 und der Geschäftsführung vom 12. Mai 2022. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid.

E. 1.2

Ein derartiger Zwischenentscheid ist nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), wobei der mögliche Nachteil rechtlicher Natur sein muss, also auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid des Bundesgerichts nicht mehr behoben werden könnte (BGE 141 III 80 E. 1.2, 395 E. 2.5). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 141 III 395 E. 2.5; 137 III 380 E. 1.2.1; relativierend BGE 135 II 30 E. 1.3.4 und 1.3.5). Dabei hat die beschwerdeführende Partei darzutun, weshalb ein Ausnahmefall vorliegt (BGE 141 III 395 E. 2.5).

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, mit dem Vollzug der streitgegenständlichen Kapitalerhöhung hätten sie ihre bis dahin unbestrittenermassen bestehende und qualifizierte

Mehrheit von 77.5 % der Stimm- und Kapitalrechte an der Beschwerdegegnerin verloren. Ohne Gewährung der vorsorglichen Massnahmen könnte der vermeintliche neue Mehrheitsgesellschafter, F. _____, ohne die Beschwerdeführer einzubeziehen, die Geschäftsführung frei bestimmen (namentlich den einzigen unabhängigen Geschäftsführer abwählen) und die Beschwerdeführer könnten ihre Informations- und Kontrollrechte vollends verlieren. Zudem könnte F. _____ die Dividendenpolitik frei bestimmen oder auch weitere Kapitalerhöhungen beschliessen, was in einer weiteren Verwässerung der Anteile der Beschwerdeführer resultieren würde.

E. 1.2.2

Die Beschwerdegegnerin führt dagegen an, Eintragungen im Handelsregister hätten, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehe, grundsätzlich deklaratorische Wirkung. Die Beschwerdeführer könnten mittels einer Handelsregistersperre die Dividendenpolitik nicht beeinflussen und weder die Wahl eines neuen Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung noch die Abberufung von G. _____ als Geschäftsführer verhindern, um so ihre Informationsrechte zu sichern. Ein Konnex zum Verbot, Verträge abzuschliessen oder Verpflichtungen einzugehen, die nicht unmittelbar vom Hauptzweck der Beschwerdegegnerin erfasst seien, sei nicht ersichtlich. Dieses Rechtsbegehren beziehe sich in allgemeiner Weise auf die Geschäftsführung, unabhängig von deren konkreter Zusammensetzung. Mit Blick auf eine allfällige Verwässerung legten die Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, dass sie überhaupt eigene Anteile an der Beschwerdegegnerin hielten. Insoweit erfolgten die Ausführungen der Beschwerdeführer ohne Bezugnahme auf den vorinstanzlichen Entscheid.

E. 1.2.3

Droht kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, erübrigt sich eine sofortige Prüfung der Streitfragen, die der angefochtene Zwischenentscheid zu beurteilen hatte - in derartigen Fällen genügt es, wenn erst der Endentscheid überprüft wird. Für die Frage, ob die beantragten Massnahmen geeignet sind, einen an sich drohenden nicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden, gilt dies nicht, ganz abgesehen davon, dass die Registersperre nur eine der beantragten Massnahmen darstellt.

E. 1.2.4

Im Grundsatz zu Recht beanstandet die Beschwerdegegnerin aber die mangelnde Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid. Dieser erachtete es gerade nicht als glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin gültig Anteile an der Beschwerdegegnerin übernommen hatte und der Beschwerdeführer gültig zum Geschäftsführer gewählt worden war. Es erscheint widersprüchlich, wenn die Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid in diesen Punkten nicht anfechten, aber sich für die Legitimation zur Anfechtung auf eine Mehrheit der Stimm- und Kapitalrechte an der Beschwerdegegnerin berufen. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens braucht die Frage indessen nicht vertieft zu werden, da sich die Beschwerde gerade angesichts dieses Widerspruchs auch in der Sache als unbegründet erweist.

E. 2

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG).

E. 2.1

Der Grund für die Einschränkung der Rügegründe ist einerseits, dass sich das Bundesgericht nicht mehrmals mit identischen Fragen in derselben Angelegenheit befassen und ihm erst gegen den Entscheid in der Sache die volle Prüfungsbefugnis zukommen soll. Andererseits ist das Gericht nicht verpflichtet, bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen alle Tat- und Rechtsfragen vollständig abzuklären. Da vorsorgliche Massnahmen naturgemäss dringlich sind und zudem nur vorübergehend gelten, genügt für deren Anordnung, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, und es erfolgt lediglich eine summarische Prüfung der Rechtslage. Es wäre daher inkohärent, das Bundesgericht zu verpflichten, die vorsorglichen Massnahmen mit voller Kognition zu überprüfen. Zudem sollte keine Ausweitung der Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen erfolgen (BGE 138 III 728 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 4A_579/2022 vom 23. Februar 2023 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.1.1

Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 III 145 E. 2). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2; 133 II 396 E. 3.2). Macht die beschwerdeführende Partei eine Verletzung des Willkürverbots von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, einfach zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Es ist vielmehr anhand der Erwägungen des angefochtenen Urteils im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern dieses an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 137 V 57 E. 1.3; 134 II 349 E. 3).

E. 2.1.2

Soweit ein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) gerügt wird, ist zu beachten, dass ein Entscheid nach konstanter Rechtsprechung nicht schon dann willkürlich ist, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Willkür vielmehr nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es nicht, wenn sich nur die Begründung des angefochtenen Entscheides als unhaltbar erweist. Eine Aufhebung rechtfertigt sich nur dann, wenn der Entscheid auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1 ; 129 I 8 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Obgleich die Beschwerdeführer das angefochtene Urteil, ohne dies näher auszuführen, in verschiedener Hinsicht nicht für richtig erachten, erheben sie mit Blick auf die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts nur bestimmte Rügen. Sie beanstanden einerseits, dass die Vorinstanz ihre Aktivlegitimation zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Geschäftsführungsversammlung vom 12. Mai 2022 verneint, und andererseits, dass sie die Einberufung der Gesellschafterversammlung vom 27. April 2022 als gültig erachtet, obgleich es keine bzw. eine nichtige Vorbereitungssitzung gab. Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung, die durch einen Nicht-Beschluss einberufen wurde, seien nicht bloss anfechtbar, sondern nichtig. Ausserdem habe die Vorinstanz willkürlich das Vorliegen von Abklärungspflichten bei (vermeintlich) unklarer wirtschaftlichen Berechtigung sowie bei unklarer Eigentümerstellung an den 155

Stammanteilen verneint.

E. 2.3

Damit fechten die Beschwerdeführer vor Bundesgericht weder die Einschätzung an, aufgrund der Umstände bestünden begründete Zweifel an der Authentizität des Vertrages vom Februar 2020, noch die Annahme, die erforderliche Beitrittserklärung als erfüllte aufschiebende Bedingung sei nicht glaubhaft dargetan worden. Auch soweit die Vorinstanz die Geschäftsführerstellung des Beschwerdeführers verneint, weil kein gültiger Zirkularbeschluss zustande gekommen sei, wird der vorinstanzliche Entscheid nicht angefochten. Vor diesem Hintergrund ist aber davon auszugehen, dass weder die Beschwerdeführerin Anteile an der Beschwerdegegnerin erworben hat, noch der Beschwerdeführer Geschäftsführer war. Daran ändert auch eine wirtschaftliche Berechtigung des Beschwerdeführers an der Beschwerdeführerin nichts, ganz unabhängig, ob sie der Beschwerdegegnerin bekannt war oder nicht, es macht ihn namentlich nicht zum wirtschaftlich Berechtigten an Stammanteilen der Beschwerdegegnerin. Ist der Vertrag vom Februar 2020 nicht authentisch, ist keine Übertragung der Stammanteile der D. _____ an die Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht, sondern die Beschwerdeführer hätten versucht, eine Berechtigung an den Stammanteilen vorzutauschen, die tatsächlich nicht besteht. Vor diesem Hintergrund stellt sich generell die Frage, ob es im Ergebnis willkürlich sein kann, wenn die Vorinstanz den Begehren der Beschwerdeführer keine Folge leistet, wenn diese sich damit eine Einflussnahme sichern wollen, die ihnen nicht zusteht.

E. 2.4

Die D. _____ wurde sodann per Juli 2021 im Handelsregister von Singapur gelöscht und bis anhin ist nach den Feststellungen der Vorinstanz eine (allfällige) Rechtsnachfolgerin nicht glaubhaft dargetan. Wenn der Beschwerdeführer aus seiner (ehemaligen) wirtschaftlichen Berechtigung an der liquidierten und im Handelsregister gelöschten D. _____ etwas ableiten wollte, müsste er dartun, dass die Liquidation und Löschung nach dem massgebenden Recht keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Berechtigung haben und einer Wahrnehmung der aus den Anteilen an der Beschwerdegegnerin fliessenden Rechte durch den Beschwerdeführer nicht entgegenstehen. Entsprechendes behaupten die Beschwerdeführer nicht, sondern argumentieren weitgehend, wie wenn ihnen die Berechtigung (wirtschaftlich und rechtlich) an den Anteilen zustehen würde oder die D. _____ nicht liquidiert und im Handelsregister von Singapur gelöscht worden wäre, ohne dass sie entsprechende Rügen vorbringen. Insoweit genügen sie den Begründungsanforderungen nicht.

E. 3

Aber auch davon abgesehen bezeichnen die Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid zwar in allen Punkten, in dem sie ihn beanstanden, als willkürlich. Sie begnügen sich aber im Wesentlichen damit darzulegen, wie der Fall ihrer Ansicht nach zu beurteilen wäre. Darüber hat das Bundesgericht im Rahmen vorsorglicher Massnahmen nicht zu entscheiden. Eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte zeigen die Beschwerdeführer mit ihrer weitgehend appellatorischen Kritik nicht auf:

E. 3.1

Die Beschwerdeführer berufen sich auf BGE 115 II 468. Danach kann die Nichtigkeit im Gegensatz zur blossen Anfechtbarkeit durch jedermann geltend gemacht werden, der an der Feststellung der Nichtigkeit ein rechtliches Interesse hat, also auch von Nichtaktionären wie

Genussscheininhabern und Gläubigern. Zur Feststellungsklage legitimiert sind nach diesem Entscheid Nichtaktionäre, wenn sie durch Generalversammlungsbeschlüsse, die gegen allgemeine Normen der Rechts- oder Sittenordnung verstossen, in ihren Rechten verletzt werden. Das würde etwa für Beschlüsse gelten, die grundlegende Normen des Aktienrechts verletzen (BGE 115 II 468 E. 3b mit Hinweisen).

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführer machen mit Aktenhinweis geltend, sie hätten bereits in der Berufung aufgezeigt, dass die Beschwerdeführerin den Liquiditätsbedarf der Beschwerdegegnerin gedeckt habe und Gläubigerin derselben bzw. der Gruppengesellschaften sei. Dies sei von der Beschwerdegegnerin unbestritten geblieben. Mithin stehe fest, dass die Beschwerdeführerin als Gläubigerin (und in Tat und Wahrheit auch als Gesellschafterin) in ihrer Rechts- und Interessenstellung direkt beeinträchtigt sei und deshalb zur Geltendmachung der Nichtigkeit aktivlegitimiert sei. Könne die Beschwerdeführerin die gerichtlich festgestellte Nichtigkeit des Geschäftsführungsbeschlusses von 12. Mai 2022 infolge fehlender Aktivlegitimation nicht geltend machen, könnte im Ergebnis eine nichtige Kapitalerhöhung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieses Ergebnis sei offenkundig unhaltbar. Neben der Beschwerdeführerin müsse jedoch auch der Beschwerdeführer aktivlegitimiert sein. Denn auch der wirtschaftlich Berechtigte der Stammanteile müsse als klagelegitimiert gelten.

E. 3.1.2

Wenn die Beschwerdeführer aus der Gläubigereigenschaft der Beschwerdeführerin etwas ableiten wollten, hätten sie mit Aktenhinweisen darlegen müssen, wo sie entsprechende Behauptungen bereits vor der ersten Instanz aufgestellt haben, zumal sie nicht behaupten, die Voraussetzungen, unter denen in einer Berufung neue Tatsachen berücksichtigt werden könnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO), seien in Bezug auf die Gläubigerstellung der Beschwerdeführerin erfüllt. Insoweit ist der Verweis auf die Berufung bereits formell ungenügend. Zudem liefe es dem mit der eingeschränkten Prüfungsbefugnis verfolgten Zweck zuwider, wenn Parteien, die vor den kantonalen Instanzen vorsorgliche Massnahmen mit Blick auf die Gefahr der Beeinträchtigung ihrer Kapital- und Beteiligungsrechte verlangen, sich erstmals vor Bundesgericht auf ihre Gläubigerstellung berufen könnten, die sie gemäss den Ausführungen in der Beschwerde im Berufungsverfahren in anderem Zusammenhang (der Frage, wie die Beschwerdeführerin ihren Liquiditätsbedarf deckt) aufgestellt haben. Und schliesslich bleibt unklar, inwiefern die Stellung der Beschwerdeführerin als Gläubigerin beeinträchtigt wäre, wenn die Kapitalerhöhung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, wird doch mit der Kapitalerhöhung grundsätzlich der Gesellschaft Haftungssubstrat zugeführt. Auch insoweit ist der blosser Verweis auf die Gläubigerstellung ungenügend. Es drängt sich der Schluss auf, dass es der Beschwerdeführerin auch unter Anrufung ihrer Gläubigerstellung allein um den Schutz ihrer behaupteten Mehrheit der Stimm- und Kapitalrechte geht, von denen sie nicht glaubhaft machen konnte, dass sie ihr zustehen. Dass mit Blick auf die Zweifel an der Authentizität des Übertragungsvertrages und die Löschung der D. _____ im Handelsregister nicht hinreichend dargelegt ist, inwiefern der Beschwerdeführer noch wirtschaftlich Berechtigter von Stammanteilen ist, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 2.4 hiervor).

E. 3.2

Zur Rüge, die Vorinstanz wende das Recht willkürlich an, indem sie die Einberufung der Gesellschafterversammlung vom 27. April 2022 als gültig erachte, obgleich es keine bzw. eine nichtige Vorbereitungssitzung gab, zitieren die Beschwerdeführer selbst die Ausführungen der Vorinstanz, obwohl in der Literatur teilweise die Anfechtbarkeit bevorzugt werde, seien nach dem Bundesgericht alle Beschlüsse einer Generalversammlung nichtig, die nicht vom zuständigen Organ einberufen worden seien oder an denen Nichtaktionäre an der Beschlussfassung entscheidend mitgewirkt hätten. Die Vorinstanz halte richtig fest, dass die Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung nichtig seien, wenn sie nicht vom zuständigen Organ einberufen worden seien. Die Beschwerdeführer machen geltend, die Gesellschafterversammlung vom 27. April 2022 sei (nach den Feststellungen der Vorinstanz selbst) nicht vom zuständigen Organ als gesamtes einberufen worden, sondern allein vom Vorsitzenden der Geschäftsführung aufgrund eines Nicht-Beschlusses.

E. 3.2.1

Hier fehlt es der Beschwerdebegründung bereits an Schlüssigkeit, da die Beschwerdeführer die Erwägung, dass in der Literatur teilweise die Anfechtbarkeit bevorzugt wird, nicht in Abrede stellen. Vor diesem Hintergrund wäre selbst ein Abweichen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres offensichtlich unhaltbar.

E. 3.2.2

Und auch davon abgesehen ist die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung nach Art. 810 Abs. 3 Ziff. 1 OR Aufgabe desjenigen, der den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, also allein des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Damit ging die Einberufung zwar insoweit formell vom zuständigen Organ aus, aber nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht gestützt auf die dafür notwendige Beschlussfassung. Die Beschwerdeführer müssten aufzeigen, inwiefern es offensichtlich unhaltbar ist, derartige Fälle anders zu behandeln, als eine auch formell nicht vom zuständigen Organ einberufene Generalversammlung (hier also nicht durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung). Auch insoweit greifen ihre Ausführungen zu kurz. Sie wollen schlicht erreichen, dass das Bundesgericht die Frage wie eine Appellationsinstanz mit voller Kognition entscheidet. Dass sie das Ergebnis der Vorinstanz für unhaltbar erachten, da ihnen dadurch ihre grundlegenden Gesellschafterrechte (Teilnahmerechte) entzogen worden seien, ist ebenfalls nicht schlüssig, da sie diese nicht glaubhaft machen konnten und den Entscheid insoweit nicht anfechten.

E. 3.3

Dasselbe Bild zeigt sich, soweit die Beschwerdeführer die Ansicht der Vorinstanz beanstanden, die Einberufung mit einem nichtigen bzw. "Nicht-Beschluss" habe keine Nichtigkeitsfolge für den Gesellschafterbeschluss, sondern es resultiere höchstens die Anfechtbarkeit. Sie machen geltend, es entbehre jeglicher Logik und verstosse gegen jeden Gerechtigkeitsgedanken, dass mittels eines anerkanntermassen nichtigen bzw. inexistenten Geschäftsführungsbeschlusses eine Gesellschafterversammlung einberufen werden könne. Dies gelte umso mehr, als aufgrund dieses nichtigen bzw. inexistenten Geschäftsführungsbeschlusses der Mehrheitsgesellschafter und/oder wirtschaftlich Berechtigte an der Mehrheit der Stammanteile von der Gesellschafterversammlung keine Kenntnis habe erlangen können. Auch hier verlangen die Beschwerdeführer in der Sache eine volle Überprüfung und berufen sich auf ein Berechtigung, die sie nicht glaubhaft machen konnten.

E. 3.4

Auch soweit sich die Beschwerdeführer auf Abklärungspflichten bei unklarer wirtschaftlicher Berechtigung oder Eigentümerstellung berufen, zeigen sich dieselben Mängel:

E. 3.4.1

Sie machen geltend, spätestens seit dem 1. August 2019 müsste der Beschwerdeführer als wirtschaftlich Berechtigter im Anteilsbuch aufgeführt sein, an der er, wie im Protokoll der GV vom 1. August 2019 vermerkt, als wirtschaftlich Berechtigter der 155 Stammanteile teilgenommen habe. Es sei mit den Abklärungspflichten der Geschäftsführung unvereinbar, dass für die 155 Stammanteile einfach niemand eingeladen werde. Auch wenn die Eigentümerschaft unklar sein sollte, gehe es nicht an, dass die Geschäftsführung einfach niemanden einlade, zumal im Handelsregister noch immer eine Gesellschafterin eingetragen sei (namentlich D. _____), die Rechte dieser Gesellschafterin in rechtlicher Hinsicht nicht untergegangen seien und die langjährige Kontaktperson (der wirtschaftlich berechtigte Beschwerdeführer) seit jeher erreichbar sei. Bei allfälligen Zweifeln hätte mindestens dieser an die Gesellschafterversammlung eingeladen werden müssen.

E. 3.4.2

Als Gesellschafterin der 155 Stammanteile ist eine Gesellschaft eingetragen, deren wirtschaftlich Berechtigter der Beschwerdeführer einmal gewesen sein mag, die inzwischen aber liquidiert und im Handelsregister in Singapur gelöscht ist. Woraus sich ergeben sollte, dass der Beschwerdeführer an der gelöschten Gesellschaft weiterhin wirtschaftlich berechtigt ist, und dass er diese, trotz Löschung im Handelsregister in Singapur und dem nach den Feststellungen der Vorinstanz unbestrittenen Erlöschen seiner Vollmacht weiterhin gültig vertreten kann, legt er nicht rechtsgenügend dar. Wäre er immer noch an den Anteilen berechtigt, müsste er bezüglich seiner Berechtigung Klarheit schaffen können. Er behauptete im kantonalen Verfahren aber einen Übergang der Anteile auf die Beschwerdeführerin mittels eines Vertrages, dessen Authentizität die Vorinstanz in Zweifel zog. Für eine Einladung an den Beschwerdeführer bestand vor diesem Hintergrund kein Anlass. Er setzt wieder seine Berechtigung voraus, die er nicht glaubhaft machen konnte.

E. 4

Die Beschwerde ist insgesamt abzuweisen, soweit angesichts der mangelhaften Begründung überhaupt darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.